



Abschließende Mitteilung

an die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

über die Prüfung der

Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen
zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 2 - 0000689

15. Februar 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkungen	6
2	Aktuelle Prüfung	6
2.1	Rechtlicher Rahmen	6
2.2	Methodik	8
2.3	Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe	9
2.3.1	CDU/CSU-Fraktion	9
2.3.2	CSU-Landesgruppe	11
3	Unsere Feststellungen	13
3.1	CDU/CSU-Fraktion	13
3.1.1	Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)	13
3.1.2	Zeitraum II (Woche 6)	14
3.2	CSU-Landesgruppe	16
3.2.1	Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)	16
3.2.2	Zeitraum II (Woche 6)	17
3.3	Beispiele	17
4	Würdigung und Empfehlung	20
5	Stellungnahme der Fraktion	20
5.1	Rechtlicher Rahmen zu eng ausgelegt	21
5.2	Stichprobenverfahren nicht angemessen	22
5.3	Zu den Einzelfällen	23
6	Abschließende Bewertung	24
6.1	Bundesrechnungshof bestimmt Prüfungsmethode	24

6.2	Rechtlicher Rahmen gibt zulässige Nutzung von Sozialen Medien vor	25
6.2.1	Finanzierung von Fraktionen und Abgeordneten unterschiedlich zweckgebunden	25
6.2.2	Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor	26
6.2.3	Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein	28
6.2.4	Unterrichtung darf keine anderen Inhalte enthalten	29
7	Fazit	31

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages (Fraktionen) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG) im Wahljahr 2021 geprüft. Er hat der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (CDU/CSU-Fraktion) das vorläufige Ergebnis der Prüfung im Juli 2022 mitgeteilt. Einbezogen in die Prüfung war neben der CDU/CSU-Fraktion die CSU-Landesgruppe im Bundestag (CSU-Landesgruppe). Die Stellungnahme der CDU/CSU-Fraktion vom 15. September 2022 ist in der vorliegenden Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

- 0.1 Neben der CDU/CSU-Fraktion verfügt die CSU-Landesgruppe über jeweils eigene Profile in den Sozialen Medien. In den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 – also vom 16. August bis zum 26. September 2021 – veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion in den vier Sozialen Netzwerken Facebook, Instagram, Twitter und YouTube insgesamt 153 Beiträge. Die CSU-Landesgruppe veröffentlichte weitere 41 Beiträge. Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der CDU/CSU-Fraktion und der CSU-Landesgruppe im Vergleich zu den anderen Fraktionen unauffällig. (vgl. Textziffer 2.3)
- 0.2 In den ersten fünf Wochen vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion insgesamt 144 Beiträge. Von 30 mittels einer Zufallsstichprobe gezogenen Beiträgen waren 23 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 77 % der betrachteten Stichprobe. Entweder berichtete die CDU/CSU-Fraktion nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung. Im selben Zeitraum veröffentlichte die CSU-Landesgruppe weitere 41 Beiträge. Von ebenfalls 30 mittels einer Zufallsstichprobe gezogenen Beiträgen waren 29 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 97 % der betrachteten Stichprobe. Auch die CSU-Landesgruppe berichtete entweder nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen oder enthielten Partei- oder Wahlwerbung. Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich schließen, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge bei der Gesamtfraktion und mehr als die Hälfte der Beiträge der CSU-Landesgruppe gegen die rechtlichen Vorgaben verstoßen. (vgl. Textziffern 3.1.1 und 3.2.1)
- 0.3 In der sechsten Woche vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion insgesamt neun Beiträge. Davon waren sieben unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 78 % aller in dieser Woche veröffentlichten Beiträge. Die CDU/CSU-Fraktion berichtete in keinem dieser Beiträge über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG. Die CSU-Landesgruppe veröffentlichte in dem Zeitraum keine Beiträge. (vgl. Textziffern 3.1.2 und 3.2.2)

- 0.4 Im Ergebnis hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der CDU/CSU-Fraktion und mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der CSU-Landesgruppe in den Sozialen Medien gegen die rechtlichen Vorgaben verstoßen. Der hohe Anteil an unzulässigen Beiträgen deutet auf ein strukturelles Problem hin. Er hat der CDU/CSU-Fraktion und der CSU-Landesgruppe empfohlen,
- ihre Mitglieder über die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,
 - die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten regelmäßig zu schulen sowie
 - die Einrichtung einer zentralen Instanz zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden. (vgl. Textziffer 4)
- 0.5 Die CDU/CSU-Fraktion weist in ihrer Stellungnahme die Bewertungen und Schlussfolgerungen des Bundesrechnungshofes hinsichtlich des angewendeten Prüfungsmaßstabes, der eingesetzten mathematisch-statistischen Methode und der beanstandeten Einzelfälle zurück. Der Bundesrechnungshof lege die Vorschrift des § 55 Absatz 3 AbgG zu restriktiv und nicht zeitgemäß aus. Das verwendete Stichprobenverfahren und die Hochrechnung zeichne kein realistisches Bild. Die meisten der vom Bundesrechnungshof bewerteten Beiträge seien zulässig. (vgl. Textziffer 5)
- 0.6 Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Soweit die CDU/CSU-Fraktion anführt, die Rechtslage könnte „restriktiv“ oder „nicht zeitgemäß“ sein, obliegt es der CDU/CSU-Fraktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof unterstützt, dass die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Stellungnahme ausdrücklich eine entsprechende Modifizierung des Gesetzes anstrebt und entsprechende Bemühungen ankündigt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass – bis zu einer etwaigen Rechtsänderung – die gegenwärtige Rechtslage gilt und die Fraktionen hierdurch gebunden sind. (vgl. Textziffern 6 und 7)

1 Vorbemerkungen

Die Fraktionen erhalten jährlich Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Die Geldleistungen für alle Fraktionen beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf etwas mehr als 126 Mio. Euro.¹ Als Sachleistungen erhalten die Fraktionen u. a. Räume in Liegenschaften des Deutschen Bundestages, deren Einrichtung und die technische Ausstattung. Diese Geld- und Sachleistungen sind zweckgebunden. Die Fraktionen dürfen sie nur für Fraktionsaufgaben einsetzen und ausdrücklich nicht für Parteiaufgaben.

Am 12. Januar 2021 unterrichtete der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung in einem Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung (BHO) über strukturelle Defizite bei der Verwendung und Kontrolle von Fraktionsmitteln. Diese Defizite sind vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in besonderer Weise bedenklich und geeignet, die Legitimation des Systems der Fraktionsfinanzierung in Frage zu stellen. Sie bergen die Gefahr, dass Fraktionen diese Mittel für Parteiaufgaben oder Wahlkampfszwecke einsetzen. Denn eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat bislang keine spürbaren Konsequenzen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel ist von besonderer Bedeutung. Wir haben daher geprüft, ob und inwieweit die Fraktionen in den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Sozialen Medien über ihre Tätigkeit die geltenden Normen beachtet haben.² Mit Blick auf die seinerzeit anstehende Wahl sind wir dabei insbesondere der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die Fraktionen nicht nur über ihre Tätigkeit unterrichten, sondern direkt oder indirekt für „ihre“ Partei und damit für deren Wiederwahl werben. In unserer Prüfungsmitteilung vom 18. Juli 2022 teilten wir der CDU/CSU-Fraktion das vorläufige Ergebnis unserer Prüfung mit. Dazu nahm sie mit Schreiben vom 15. September 2022 Stellung. Die Stellungnahme ist in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Damit schließen wir die Prüfung ab.

2 Aktuelle Prüfung

2.1 Rechtlicher Rahmen

Als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag haben die Fraktionen einen rechtlichen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (§ 58 Absatz 1 AbgG). Diese Leistungen dürfen sie nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem AbgG und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) obliegen (§ 58 Absatz 4 Satz 1 AbgG). Die Fraktionsmittel unterliegen also einer Zweckbindung. Eine

¹ Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan 02, Kapitel 0212, Titel 684 01.

² Datenschutzrechtliche Fragestellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Das bedeutet insbesondere, dass die Fraktionen keine Partei- oder Wahlwerbung aus diesen Mitteln finanzieren dürfen.

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (§ 55 Absatz 3 AbgG). Entsprechend der Zweckbindung der den Fraktionen gewährten Leistungen muss es sich bei dem Unterrichtsgegenstand zwingend um eine Aufgabe der Fraktion handeln, die ihr nach dem Grundgesetz, dem AbgG oder der GO-BT obliegt. Im AbgG heißt es dazu allgemein, die Fraktionen „wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit“ (§ 55 Absatz 1 AbgG). Die GO-BT konkretisiert, wie die Fraktionen an der Aufgabenerfüllung des Parlaments mitwirken können und nennt im Einzelnen die innerparlamentarischen Wahl-, Artikulations- und Initiativrechte der Fraktionen. Gemeinsam haben all diese Aufgaben, dass sie „nach innen“ – also in das Parlament hinein – gerichtet sind.

Bei jeder Unterrichtung muss klar und eindeutig erkennbar sein, dass es sich beim Gegenstand der Unterrichtung in Gänze um eine Tätigkeit handelt, die Aufgabe der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist. Enthält eine Unterrichtung mehrere Unterrichtsgegenstände, müssen alle Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG stammen. Partei- oder Wahlwerbung dürfen diese Unterrichtungen nicht enthalten, auch dann nicht, wenn daneben oder am Rande zugleich über eine Tätigkeit aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichtet wird.

Weitere Vorgaben für die Fraktionen zur Bewirtschaftung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel enthält das AbgG nicht. Es sieht allerdings in § 59 Absatz 1 AbgG vor, dass der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes Ausführungsbestimmungen erlässt, in denen Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu regeln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese die Gebote der wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen konkretisieren. Seit nunmehr fast 30 Jahren steht eine solche Regelung aus.

Abgeleitet aus dem AbgG ergeben sich für die veröffentlichten Beiträge der Fraktionen in den Sozialen Medien demnach die folgenden zwei Gruppen:

Zulässig	Unzulässig
sind Beiträge, in denen die Fraktionen ausschließlich über Fraktionstätigkeiten gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten.	sind Beiträge, in denen die Fraktionen • nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten, • den Unterrichtsgegenstand mit weiteren politischen Botschaften aufladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind, oder • zugleich Partei- oder Wahlwerbung platzieren.

2.2 Methodik

Die Kommunikation in den Sozialen Medien ist dynamisch: Netzwerke kommen neu hinzu, gewinnen oder verlieren an Bedeutung. Wir haben uns in dieser Prüfung auf die vier Netzwerke mit hoher öffentlichkeitswirksamer Relevanz fokussiert, die im Prüfungszeitraum von allen Fraktionen genutzt wurden: Facebook, Instagram, Twitter und YouTube.

Unsere Erhebung umfasste die sechs Wochen vor der Bundestagswahl – vom 16. August bis zum 26. September 2021 (Gesamtzeitraum). Sie erfasste alle veröffentlichten Beiträge, die jedem angemeldeten Nutzer³ der Netzwerke zugänglich sind. Neben einem manuellen Screening haben wir IT-Systeme zur Datenspeicherung eingesetzt und die Beiträge systematisch dokumentiert. Dabei haben wir allein die von den Fraktionen veröffentlichten Inhalte betrachtet und bewertet.

Alle Fraktionen haben in Summe 1 904 Beiträge veröffentlicht. Um diese Beiträge zu bewerten, haben wir zwei unterschiedliche Methoden gewählt:

- Den Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 (Zeitraum I) haben wir mithilfe von statistischen Verfahren untersucht. In diesem Zeitraum haben die Fraktionen insgesamt 1 649 Beiträge veröffentlicht. Wegen der hohen Anzahl wählten wir für unsere Auswertung aus allen veröffentlichten Beiträgen eine Stichprobe von 30 Beiträgen je Fraktion per Zufall aus (Zufallsstichprobe). Die Stichprobenelemente haben wir einzeln gesichtet und klassisch bewertet⁴ und daraus eine Unzulässigkeitsquote für die Stichprobe ermittelt.

Mithilfe der Zufallsstichprobe können wir zugleich Aussagen über die Gesamtheit aller Beiträge (Grundgesamtheit) in diesem Zeitraum treffen. Die Unzulässigkeitsquote in der Stichprobe ist dabei der beste unverzerrte⁵ Schätzer für den Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit (Punktschätzung). Weil eine Stichprobe ausgewertet wird, muss der Punktschätzer nicht exakt mit dem Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit übereinstimmen. Um auch diese Unsicherheit noch zu berücksichtigen, haben wir statistisch zusätzlich sogenannte Vertrauensintervalle (auch als Konfidenzintervall bezeichnet) berechnet. Ein Vertrauensintervall gibt in der vorliegenden Konstellation den Bereich an, in dem der Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit („wahrer Wert“) mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit liegt.

Darüber hinaus haben wir mit einem Hypothesentest die Wahrscheinlichkeit dafür bestimmt, dass die Fraktionen im Zeitraum I mehrheitlich unzulässige Beiträge veröffent-

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Abschließenden Prüfungsmittelteilung das generische Maskulinum, das die weibliche Form ausdrücklich miteinschließen soll.

⁴ Mittels Subsumtion des Sachverhalts unter die anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht automatisiert und ohne Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz.

⁵ Der beste unverzerrte Schätzer ist derjenige mit der kleinsten Streuung. Unverzerrt ist ein Punktschätzer dann, wenn er im Mittel den tatsächlichen Wert in der Grundgesamtheit korrekt angibt.

licht haben. Mehrheitlich unzulässige Beiträge wären dabei als Hinweis auf strukturelle Mängel zu verstehen. Von mehrheitlich unzulässigen Beiträgen ist auszugehen, wenn der Hypothesentest die Nullhypothese, dass die Fraktion mehrheitlich zulässig unterrichtet, mit einer hohen Sicherheitswahrscheinlichkeit verwirft.

- Im Zeitraum vom 20. September bis zum 26. September 2021 (Zeitraum II) haben wir ergänzend zur IT-gestützten Speicherung und Dokumentation aufgrund der zeitlichen Nähe zur Bundestagswahl alle veröffentlichten Beiträge geprüft. In der betrachteten Woche haben die Fraktionen insgesamt 255 Beiträge⁶ in den Netzwerken veröffentlicht. Unsere Auswertung hat auch solche temporären Beiträge einbezogen, die bei einer automatisierten Speicherung nicht erfasst werden.

2.3 Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe

Die CSU-Landesgruppe ist als selbstständige Organisationseinheit in die Gesamtfraktion CDU/CSU integriert. CDU/CSU-Fraktion und CSU-Landesgruppe betreiben jeweils eigene Auftritte in den Sozialen Medien. Aus diesem Grund betrachten wir beide gesondert.

2.3.1 CDU/CSU-Fraktion

Die CDU/CSU-Fraktion veröffentlichte im Gesamtzeitraum in den vier Netzwerken insgesamt 153 Beiträge. Durchschnittlich waren das 26 Beiträge pro Woche.

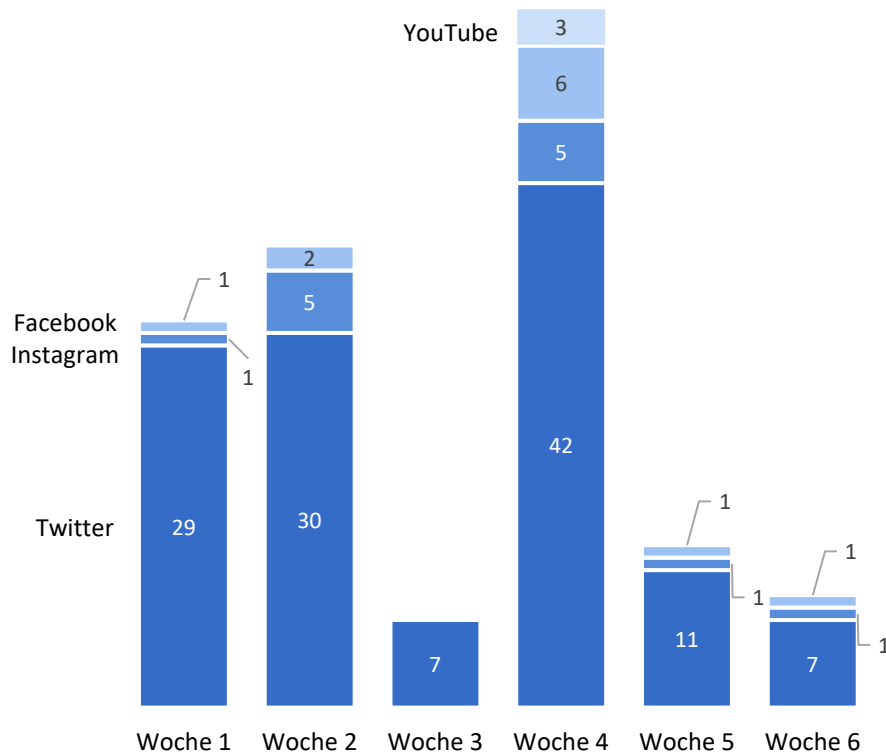
Die Anzahl der Beiträge in den einzelnen Netzwerken war im Wochenvergleich unterschiedlich. Abbildung 1 zeigt, wie sich die Beiträge der CDU/CSU-Fraktion auf die vier Netzwerke in den einzelnen Wochen verteilen.

⁶ Einschließlich der temporären Beiträge bei Facebook und Instagram.

Abbildung 1

Beiträge je Netzwerk im Wochenverlauf unterschiedlich

Im Erhebungszeitraum von sechs Wochen schwankten sowohl die Anzahl der Beiträge als auch deren Verteilung auf die unterschiedlichen Netzwerke.



Grafik: Bundesrechnungshof.

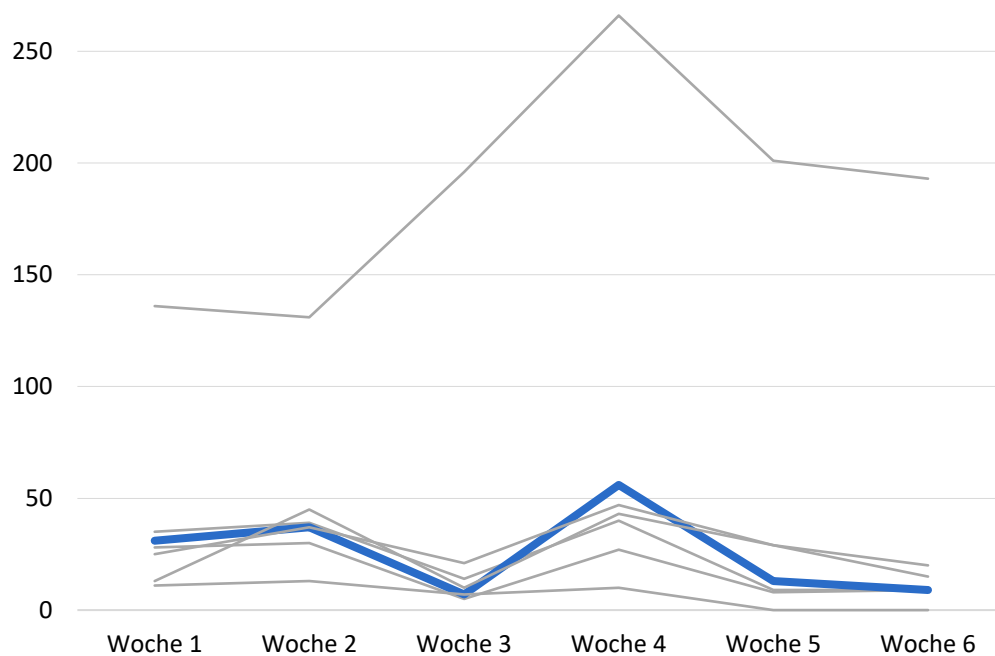
Von den 153 Beiträgen entfielen mit 126 die meisten auf Twitter (82 %).

Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der CDU/CSU-Fraktion im Vergleich zu den anderen Fraktionen im gesamten Erhebungszeitraum unauffällig (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Zahlenmäßiger Vergleich der Beiträge der Fraktionen

Im direkten Vergleich mit den anderen Fraktionen war die Anzahl der Beiträge der CDU/CSU-Fraktion (blaue Linie) unauffällig. Nur eine Fraktion veröffentlichte deutlich mehr Beiträge.



Grafik: Bundesrechnungshof.

2.3.2 CSU-Landesgruppe

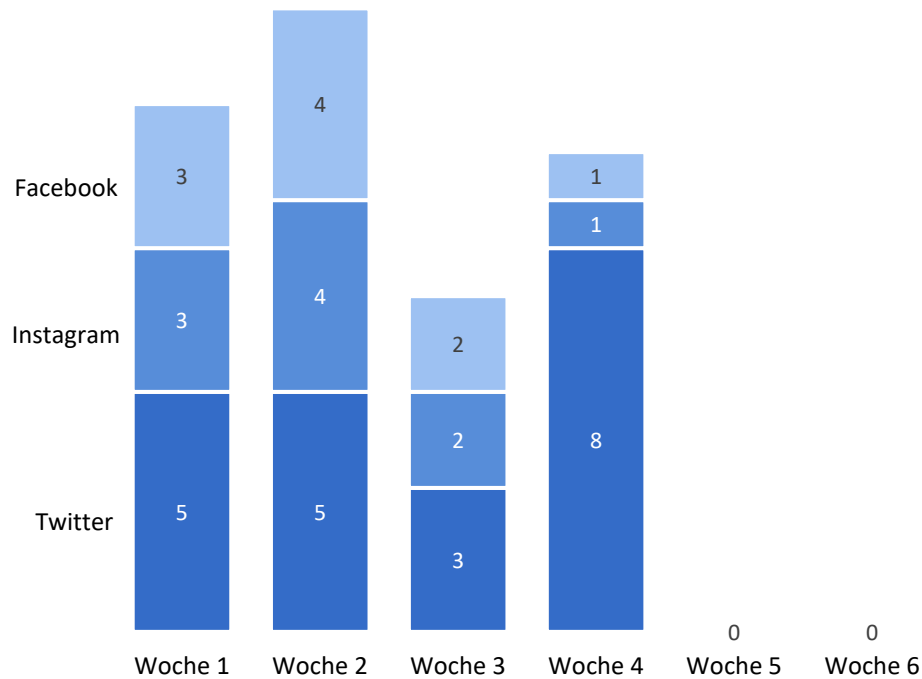
Die CSU-Landesgruppe veröffentlichte im Gesamtzeitraum in den vier Netzwerken insgesamt 41 Beiträge. Durchschnittlich waren das sieben Beiträge pro Woche.

Die Anzahl der Beiträge in den einzelnen Netzwerken war im Wochenvergleich unterschiedlich. Abbildung 3 zeigt, wie sich die Beiträge der CSU-Landesgruppe auf die vier Netzwerke in den einzelnen Wochen verteilen.

Abbildung 3

Beiträge je Netzwerk im Wochenverlauf unterschiedlich

Im Erhebungszeitraum von sechs Wochen schwankten sowohl die Anzahl der Beiträge als auch deren Verteilung auf die unterschiedlichen Netzwerke.



Grafik: Bundesrechnungshof.

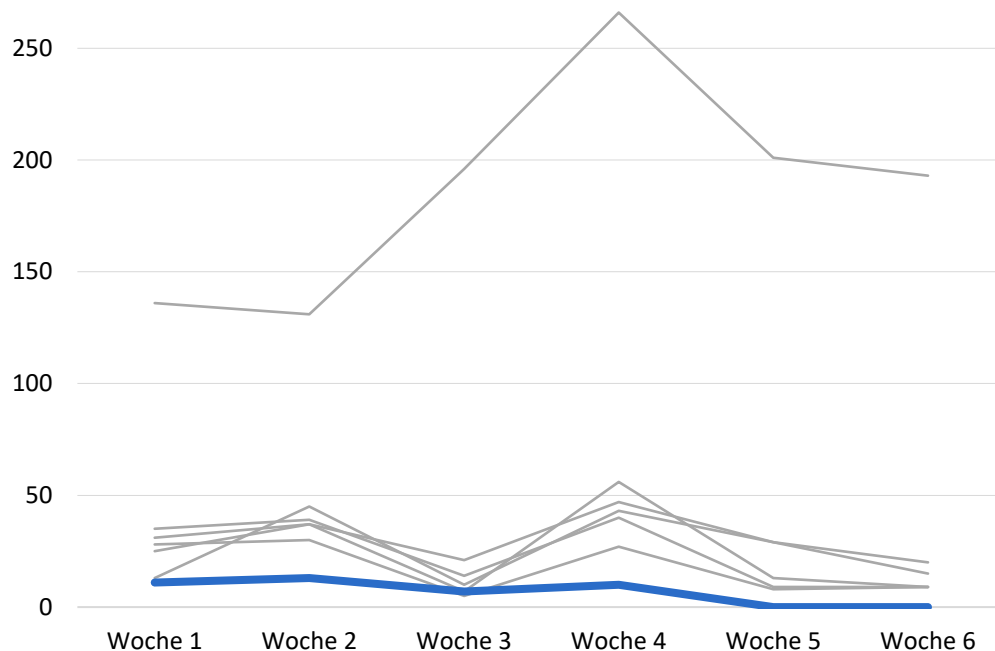
Von den 41 Beiträgen entfielen mit 21 die meisten auf Twitter (51 %).

Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der CSU-Landesgruppe im Vergleich zu den anderen Fraktionen im gesamten Erhebungszeitraum unauffällig (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4

Zahlenmäßiger Vergleich der Beiträge der Fraktionen

Im direkten Vergleich mit den anderen Fraktionen war die Anzahl der Beiträge der CSU-Landesgruppe (blaue Linie) unauffällig. Nur eine Fraktion veröffentlichte deutlich mehr Beiträge.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3 Unsere Feststellungen

3.1 CDU/CSU-Fraktion

3.1.1 Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)

Im Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion insgesamt 144 Beiträge auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Daraus wählten wir eine Zufallsstichprobe von 30 Beiträgen aus (siehe Anlage 1). Von den 30 untersuchten Beiträgen waren 23 unzulässig (siehe Abbildung 5). Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 77 % der Zufallsstichprobe. Entweder berichtete die CDU/CSU-Fraktion nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung.

Abbildung 5

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 16. August bis 19. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der CDU/CSU-Fraktion deutlich.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich mittels Konfidenzintervall und Hypothesentest ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge

- mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % über 61 %
- und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % über 50 % lag.

Im Kern bedeutet diese statistische Auswertung, dass – bezogen auf die Grundgesamtheit – mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der CDU/CSU-Fraktion im Zeitraum I gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.

3.1.2 Zeitraum II (Woche 6)

Im Zeitraum vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion insgesamt neun Beiträge, davon jeweils einen auf Facebook und Instagram und sieben auf Twitter. Auf YouTube veröffentlichte sie in der Woche keinen Beitrag (siehe Anlage 2).

Von den insgesamt neun veröffentlichten Beiträgen waren sieben unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 78 % aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge (siehe Abbildung 6). Die CDU/CSU-Fraktion berichtete in keinem dieser Beiträge über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG.

Abbildung 6

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der CDU/CSU-Fraktion deutlich.



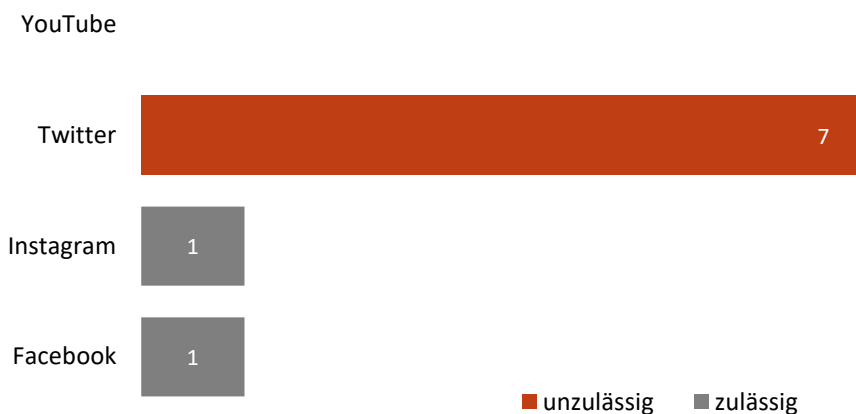
Grafik: Bundesrechnungshof.

Die zulässigen und unzulässigen Beiträge der CDU/CSU-Fraktion verteilen sich auf das jeweilige Medium wie in Abbildung 7 dargestellt.

Abbildung 7

Verteilung der unzulässigen Beiträge nach Medium

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 waren alle Beiträge der CDU/CSU-Fraktion auf Twitter unzulässig.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3.2 CSU-Landesgruppe

3.2.1 Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)

Im Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die CSU-Landesgruppe insgesamt 41 Beiträge auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Daraus wählten wir eine Zufallsstichprobe von 30 Beiträgen aus (siehe Anlage 1). Von den 30 untersuchten Beiträgen waren 29 unzulässig (siehe Abbildung 8). Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 97 % der Zufallsstichprobe. Entweder berichtete die CSU-Landesgruppe nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung.

Abbildung 8

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 16. August bis 19. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der CSU-Landesgruppe deutlich.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Eigene Auswertung.

Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich mittels Konfidenzintervall und Hypothesentest ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % über 90 % und mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % über 50 % lag.

Im Kern bedeutet diese statistische Auswertung, dass mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der CSU-Landesgruppe im Zeitraum I gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.

3.2.2 Zeitraum II (Woche 6)

Im Zeitraum vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die CSU-Landesgruppe keine Beiträge.

3.3 Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele (siehe Abbildungen 9 bis 14) zeigen typische unzulässige Beiträge (vgl. Textziffer 2).

Abbildungen 9 und 10

Kein zulässiger Unterrichtsgegenstand erkennbar



Bei diesem Tweet handelt es sich um eine Presseinfo zum Thema Handwerk, ohne dass eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG erkennbar ist.

Quelle: Tweet vom 17. September 2021;
<https://twitter.com/cdusubt/status/1438853273453203458>.



Der Beitrag enthält ein Gedenken an die Opfer des Anschlags. Eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist nicht erkennbar.

Quelle: Beitrag vom 11. September 2021;
<https://www.facebook.com/CSUimBundestag/posts/4078466142279200>.

Abbildungen 11 und 12

Parteilpolitische oder wahlwerbende Botschaften neben zulässigem Unterrichtsgegenstand unzulässig



CDU/CSU
@cdusubt

Am letzten Sitzungstag in dieser Legislaturperiode bringen wir noch einen familienpolitischen Meilenstein auf den Weg - den Rechtsanspruch auf [#Ganztagsbetreuung](#) für Grundschulkinder. In welcher Höhe sich alleine der Bund beteiligt, erklärt Fraktionsvize [@NadineSchoen](#) im Video.

Translate Tweet

[#JETZT Zukunft](#) Nadine Schön MdB
Stellv. Fraktionsvorsitzende

3:34 PM · Sep 7, 2021 · Twitter Media Studio

6 Retweets 1 Quote Tweet 16 Likes

Der Tweet unterrichtet über ein Thema, das die Fraktion im Bundestag am letzten Sitzungstag mit auf den Weg gebracht hat. Der Link auf das Profil eines Fraktionsmitglieds ([@NadineSchoen](#)) geht jedoch über diesen Unterrichtsgegenstand hinaus, macht weitere Inhalte zugänglich und wirbt zudem für die Person.

Quelle: Tweet vom 7. September 2021;
<https://twitter.com/cdusubt/status/1435234969178226701>.



CDU/CSU
@cdusubt

Morgen debattieren wir im [#Bundestag](#) über die Lage in Deutschland 🇩🇪. Außerdem verabschieden wir die [#Fluthilfe](#). „Das ist ein gutes Zeichen an die Menschen in den [#Flut](#)regionen, dass da jetzt schnell und zügig geholfen wird“, sagt [@rbrinkhaus](#).

Translate Tweet

2:45 PM · Sep 6, 2021 · Twitter Web App

7 Retweets 28 Likes

Der Tweet unterrichtet über das Programm des bevorstehenden Sitzungstages. Der Link auf das Profil eines Fraktionsmitglieds ([@rbrinkhaus](#)) geht jedoch über diesen Unterrichtsgegenstand hinaus, macht weitere Inhalte zugänglich und wirbt zudem für die Person.

Quelle: Tweet vom 6. September 2021;
<https://twitter.com/cdusubt/status/1434860184065749000>.

Partei- und Wahlwerbung immer unzulässig



Der Beitrag enthält einen Link auf die Homepage der Fraktion. Die Pressemitteilung auf der verlinkten Seite enthält ein Zitat des im Beitrag genannten Fraktionsmitglieds mit wahlwerbenden Inhalten.

Quelle: Tweet vom 19. September 2021;
<https://twitter.com/cdusubt/status/143953049223709189?s=20>.



Der Beitrag thematisiert die Kanzlerschaft sowie mögliche Koalitionen nach der Wahl und ist (negativ) partei- und wahlwerbend.

Quelle: Beitrag vom 30. August 2021;
<https://www.facebook.com/CSUimBundestag/posts/4042632385862576>.

4 Würdigung und Empfehlung

Unsere Prüfungsfeststellungen haben gezeigt, dass – bezogen auf die Grundgesamtheit – mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % im Gesamtzeitraum vom 16. August bis zum 26. September 2021 mehr als die Hälfte der in den Sozialen Medien veröffentlichten Beiträge der CDU/CSU-Fraktion und über die Hälfte der Beiträge der CSU-Landesgruppe gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.⁷ Die vollständige Auswertung aller Beiträge in der letzten Woche vor der Bundestagswahl bestätigt dabei das Ergebnis der Zufallsstichprobe bei der CDU/CSU-Fraktion. In all diesen Fällen haben die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe die ihr aus dem Bundeshaushalt für ihre Fraktionsaufgaben zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig eingesetzt.

Viele Beiträge ließen keinen eindeutigen Bezug zu einer Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG erkennen. In anderen Fällen unterrichteten die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe zwar über eine Fraktionstätigkeit. Die Beiträge waren jedoch mit weiteren Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind. In einigen Fällen enthielten die Beiträge Partei- oder Wahlwerbung. Sowohl politisch aufgeladene als auch partei- oder wahlwerbende Beiträge sind besonders kritisch, da sie die Vorgaben der staatlichen Parteienfinanzierung unterlaufen.

Der hohe Anteil an unzulässigen Beiträgen deutet darauf hin, dass hier ein strukturelles Problem vorliegt. Vor diesem Hintergrund haben wir der CDU/CSU-Fraktion und der CSU-Landesgruppe empfohlen,

- die Mitglieder der Fraktion und der Landesgruppe über die hier geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,
- die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten der Fraktion und der Landesgruppe regelmäßig zu schulen sowie
- die Einrichtung einer zentralen Instanz in der Fraktion und der Landesgruppe zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden.

5 Stellungnahme der Fraktion

Die CDU/CSU-Fraktion weist in ihrer Stellungnahme unsere Bewertungen und Schlussfolgerungen hinsichtlich des angewendeten Prüfungsmaßstabes, der eingesetzten statistischen Methode und auch der beanstandeten Einzelfälle zurück. Sie habe bereits verschiedene organisatorische und strukturelle Vorkehrungen getroffen, um die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten und schule ihre Beschäftigten regelmäßig. Sie wolle jedoch

⁷ Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % bzw. 100 % über 50 % lag.

diese Prüfung zum Anlass nehmen und bei den Fortbildungen den Fokus mehr auf die Öffentlichkeitsarbeit in den Sozialen Medien richten.

Insgesamt zeigen die unterschiedlichen Auffassungen zu gesetzlichen Abgrenzungsfragen ihrer Ansicht nach einen bestehenden Reformbedarf auf. Eine Reform müsse dabei auch präzise Ausführungsbestimmungen zum Ziel haben. Die CDU/CSU-Fraktion wolle unsere Prüfungsmittelung zum Anlass nehmen und für „eine fraktionsübergreifende und möglichst zeitnahe Gesetzgebungsinitiative“ werben.

Im Einzelnen nimmt sie wie folgt Stellung:

5.1 Rechtlicher Rahmen zu eng ausgelegt

Die CDU/CSU-Fraktion ist der Ansicht, wir legten die Vorschrift des § 55 Absatz 3 AbgG zu restriktiv und nicht zeitgemäß aus. Sie teilt zwar unsere Auffassung, dass es sich beim Unterrichtsgegenstand um eine Fraktionsaufgabe handeln muss. Sie ist aber der Meinung, die Aufgaben der Fraktionen müssten sich nicht auf den innerparlamentarischen Bereich beschränken. Sie geht davon aus, dass unsere Auslegung dazu führe, dass Fraktionen ihre Aktivitäten in den Sozialen Medien weitestgehend einstellen müssten und auch klassische Pressearbeit kaum noch möglich wäre. Dies hätte eine Entpolitisierung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zur Folge.

Wir verkennten mit unserer engen Auslegung der gesetzlichen Regelungen Rolle und Aufgaben der Fraktionen, die ihnen schon von Verfassung wegen zugewiesen würden und deutlich über innerparlamentarische Mitwirkungsrechte hinausgingen. Fraktionen seien zentrale politische Akteure im Bundestag und laut Bundesverfassungsgericht „notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens“. Sie gewährleisteten zum einen die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments, indem sie z. B. ihre Mitglieder in Ausschüsse entsendeten oder im Ältestenrat für die parlamentarische Selbstorganisation mitverantwortlich seien. Zu diesen innerparlamentarischen Aufgaben gehöre es auch, die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament bzw. innerhalb der parlamentarischen Opposition zu koordinieren.

Zum anderen nähmen die Fraktionen aber auch nach außen gerichtete Aufgaben wahr. So obliege ihnen die „wichtige politische Integrations- und Programmfunktion“, die Vielfalt politischer Anschauungen für die parlamentarische Arbeit zu bündeln und politische Themen zu setzen oder politische Mehrheiten zu organisieren. Daraus folge, dass Fraktionen nicht nur eine Plattform für ihre Mitglieder seien, um sich abzustimmen. Vielmehr seien Fraktionen politisch agierende Institutionen, die der Gruppe als Einheit ein gemeinsames Auftreten zur effizienteren Durchsetzung ihrer Interessen, Ziele und Werte ermöglichten. Hierzu gehöre insbesondere, gemeinsame politische Positionen zu formulieren, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen sowie Mehrheiten im Parlament sicherzustellen. Nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion könnten Fraktionen dieser Integrations- und Programmfunktion nicht gerecht werden, wenn man ihre Öffentlichkeitsarbeit auf die bloße Information über Aktivitäten mit unmittelbarem Parlamentsbezug (wie Anträge, Gesetzesentwürfe oder Plenums-

reden) beschränke. Vielmehr müsse es möglich sein, die politische Meinungsbildung im Wettbewerb mit den anderen Fraktionen auch mittels eigener, davon losgelöster Öffentlichkeitsarbeit beeinflussen zu können.

Fraktionen wirkten an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit. Eine wesentliche Aufgabe sei hierbei die Öffentlichkeitsfunktion. Der Bundestag stelle die Verhandlungsoffentlichkeit her, die Fraktionen müssten die politische Öffentlichkeit herstellen. Daher diene die politische Kommunikation nicht nur der Unterrichtung und Rechtfertigung, sondern auch der Ausübung politischer Gestaltungsmacht. Dabei dürfe nicht zwischen den jeweils eingesetzten Medien unterschieden werden. Was im Bereich der klassischen Medien erlaubt sei, müsse konsequenterweise auch in den Sozialen Medien zulässig sein. Hier gebe es eine „Entwicklungsgarantie für eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit“.

Fraktionen seien Vereinigungen von Abgeordneten und leiteten ihre Rechte von denen der Abgeordneten ab. Da der Fraktionsstatus ein Bündel von im Abgeordnetenstatus wurzelnden Rechten sei, müsse die Grenze der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit eher weit gefasst werden. Sie müsse sich an dem orientieren, was den einzelnen Abgeordneten bei ihrer Mandatsausübung gestattet sei. In jedem Fall müsse es den Fraktionen erlaubt sein, persönliche Aktivitäten ihrer Mitglieder in den Sozialen Medien zu verlinken oder deren Beiträge zu retweeten.

Die verfassungsrechtliche Aufgabe der Fraktion und ihre Verwurzelung im Status der Abgeordnetenrechte bildeten die rechtliche Grundlage für eine selbstständige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, „deren Informationsgegenstände deutlich über die rein innerparlamentarischen Aktivitäten hinausgehen dürfen“. Hier müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass die Sozialen Medien in der politischen Kommunikation eine immer größere Bedeutung einnehmen und sich zunehmend mit den klassischen Medien überschneiden. Eine Beschränkung der Nutzung der Sozialen Medien hätte daher zur Folge, dass Fraktionen ihre Kommunikation medienübergreifend stark beschränken müssten. Die CDU/CSU-Fraktion befürchtet dabei, insbesondere junge Menschen, „die sich fast ausschließlich über Soziale Medien informieren“, nicht mehr erreichen zu können. „In letzter Konsequenz würde das bedeuten, dass Fraktionen die ihnen zugewiesenen verfassungsrechtlichen Aufgaben zumindest im Hinblick auf größere Bevölkerungsgruppen überhaupt nicht mehr ausüben könnten.“ Die CDU/CSU-Fraktion sieht darin auch eine erhebliche Benachteiligung der Fraktionen, insbesondere der Oppositionsfraktionen, gegenüber der Bundesregierung, die ihre Aktivitäten in den Sozialen Medien erheblich ausbauen würde.

5.2 Stichprobenverfahren nicht angemessen

Die CDU/CSU-Fraktion kritisiert insbesondere, dass wir für den Zeitraum vom 16. August bis 19. September 2021 (Zeitraum I) nicht sämtliche veröffentlichte Beiträge geprüft und bewertet, sondern nur eine Stichprobe ausgewählt haben. Ihrer Ansicht nach hätten wir hier unsere Prüfungsmethode ermessensfehlerhaft ausgewählt, weil es uns möglich und zumutbar gewesen wäre, alle Beiträge manuell zu untersuchen. Die Untersuchung anhand einer

Stichprobe und anschließender Hochrechnung sei nicht geeignet, ein „realistisches Bild der Fraktionsaktivitäten im Bereich der Sozialen Medien zu zeichnen.“ Eine Fehlerquote, die lediglich auf Stichproben beruhe, sei problematisch, weil sich eine einzelne fehlerhafte Subsumtion durch die Hochrechnung verstärke und in der Folge zu einem verzerrten Bild führen würde. Der Effekt sei umso größer, wenn ein Mangel mehrfach berücksichtigt worden sei oder der gleiche Beitrag in drei unterschiedlichen Netzwerken jeweils kritikwürdig gewertet wurde.

Unser Vorgehen sei nicht transparent, weil ihr „vom BRH keinerlei Gesamtübersicht über alle kritisierten Beiträge“ übermittelt worden sei. Nur auf der Grundlage einer Vollauswertung durch den Bundesrechnungshof wäre es ihr möglich gewesen, alle bemängelten Veröffentlichungen zu überprüfen und die Vorwürfe in Gänze zu entkräften. Ihrer Auffassung nach wäre eine Vollauswertung auch geboten gewesen, weil „die Feststellungen des BRH eine verwaltungsrechtliche Kontrolle durch die Bundestagsverwaltung auslösen können, an deren Ende auch Sanktionen stehen könnten.“

5.3 Zu den Einzelfällen

Die CDU/CSU-Fraktion bekräftigt ihre Auffassung, dass die meisten ihrer Veröffentlichungen zulässig seien, weil die Aufgabenbeschreibung von Fraktionen weiter zu fassen seien. Sie vertritt zugleich den Standpunkt, dass die meisten Beiträge selbst dann zulässig seien, wenn man unserer engen Auslegung der gesetzlichen Regelungen folge. Dabei geht sie in ihrer Stellungnahme auf jeden von uns kritisierten Einzelfall ein und erläutert – teils konkret, in vielen Fällen abstrakter – die von ihr unterstellte Zulässigkeit. Zum Teil begründet sie diese mit einem „großen Bezug zur parlamentarischen Arbeit der Bundestagsfraktion“ und erläutert diesen sodann. Darüber hinaus weist sie unsere Kritik an den eingesetzten Namensmarkierungen oder den Retweets zurück. Diese seien grundlegendes Social-Media-Handwerk. Sie würden eingesetzt, um Reichweite zu erzielen. Durch Namensmarkierungen erhielten Nutzer direkten Zugriff auf markierte Personen und die Suche (auch durch potenzielle Nutzer) werde durch Markierungen erleichtert. Ziel der Fraktion sei eine möglichst weitreichende Verbreitung ihrer Informationen und ihrer politischen Arbeit. Markierungen würden dabei helfen. Retweets seien „eine der Währungen auf Twitter“, weil viele Retweets neue eigene Retweets bewirken würden. Dies erhöhe die Reichweite und erschließe neue potenzielle Follower.

Die CDU/CSU-Fraktion erläutert zudem, sie verbreite über ihre Fraktionskanäle keine Pressemitteilungen und Äußerungen von Abgeordneten in dieser Funktion und gewährleiste so eine Abgrenzung zwischen Mandats- und Fraktionstätigkeit.

6 Abschließende Bewertung

6.1 Bundesrechnungshof bestimmt Prüfungsmethode

Der Bundesrechnungshof bestimmt nach § 94 Absatz 1 BHO Zeit und Art der Prüfung. Er kann nach seinem Ermessen auch Stichproben heranziehen (§ 89 Absatz 2 BHO).

Um den Zeitraum I auszuwerten, setzten wir ein allgemein übliches, mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren ein. Wir haben uns dabei für die einfache Zufallsstichprobe mit Zurücklegen entschieden. Das Verfahren ist geeignet, anhand einer Stichprobe eine Aussage über eine Grundgesamtheit zu treffen. Es genügt wissenschaftlichen Standards und ist allgemein anerkannt⁸. In der Praxis wird es in verschiedenen Bereichen eingesetzt, so beispielsweise bei der Durchführung von Umfragen.⁹

Im Zeitraum II untersuchten wir alle von der Fraktion in den vier untersuchten Social-Media-Kanälen geposteten Beiträge (Vollerhebung) und bewerteten diese sodann im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit gemäß den hierfür einschlägigen Vorschriften im Wege der Subsumtion in traditioneller juristischer und insoweit gleicher Weise, wie wir auch die im Zeitraum I mit der Stichprobe gezogenen Stichprobenelemente im Wege der Subsumtion als rechtlich zulässig oder unzulässig bewerteten.

Das Ergebnis dieser vollständigen Erhebung und Bewertung aller geposteten Beiträge im Zeitraum II bestätigt das Ergebnis der für den Zeitraum I vorgenommenen statistischen Auswertung. Das zeigt, dass die Methode ein realistisches Bild zeichnet.

Der Einwand der Fraktion, wir hätten ihr keine Gesamtübersicht aller kritisierten Beiträge übermittelt, trifft nicht zu. Wir haben der Fraktion alle Beiträge des Zeitraums II und die Beiträge des Zeitraums I, die wir als Stichprobe gezogen haben, mit der Prüfungsmitteilung übermittelt. Dabei haben wir auch die Gründe für die Bewertung als unzulässig genannt. Die vom AbgG vorgegebenen und in der Prüfungsmitteilung dargestellten Bewertungsmaßstäbe¹⁰ sind auf alle Beiträge anwendbar. Auch die nochmalige Prüfung zeigte keine andere Bewertung.

Soweit die Stellungnahme der CDU/CSU-Fraktion so zu verstehen ist, dass das Ergebnis des mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens keine Grundlage für Sanktionen der Bundestagsverwaltung sein kann, spielt dies in der Praxis keine Rolle. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel und für zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten gegen Fraktionen fehlt. Die Bundestagsverwaltung

⁸ Kauermann/Küchenhoff, Stichproben: Methoden und praktische Umsetzung mit R, Springer, 2011.

⁹ Eurostat, Methodologies and Working papers, Survey sampling reference guidelines: Introduction to sample design and estimation techniques, 2008.

¹⁰ Siehe Textziffer 2.1 und die ausführlicheren Erläuterungen unter Textziffer 6.2.

fordert deshalb weder Fraktionsmittel zurück noch verhängt sie Sanktionen. Verstöße bleiben daher in der Praxis für die Fraktionen ohne Konsequenzen. Dies hat der Bundesrechnungshof bereits in der Vergangenheit gerügt.¹¹

6.2 Rechtlicher Rahmen gibt zulässige Nutzung von Sozialen Medien vor

Wir sind in dieser Prüfung der Frage nachgegangen, ob die Fraktionen die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel bei der Nutzung Sozialer Medien als Unterrichtsmittel i. S. v. § 55 Absatz 3 AbgG zweckentsprechend – also ordnungsgemäß – eingesetzt haben.¹²

Über die Frage, inwieweit die Fraktionen die Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, also für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 AbgG und damit auch für Beiträge in Sozialen Medien verwenden dürfen, besteht keine Einigkeit.¹³ Im Zentrum steht die Frage, was Grundgesetz und AbgG zulassen.

In diesem Zusammenhang ist folgende Klarstellung wichtig:

Der Bundesrechnungshof prüft nicht, inwieweit sich Abgeordnete, also auch Fraktionsmitglieder oder Funktionsträger in den oder außerhalb der Sozialen Medien äußern dürfen, d. h. welche etwaigen inhaltlichen Grenzen also bei einer parlamentarischen Debatte oder außerparlamentarischen Veranstaltungen (Talkshows, Interviews, Pressekonferenzen, Parteitagen usw.) zu beachten sind. Soweit Fraktionen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit jedoch die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel verwenden, prüft der Bundesrechnungshof, ob sie diese ordnungsgemäß und wirtschaftlich einsetzen.

6.2.1 Finanzierung von Fraktionen und Abgeordneten unterschiedlich zweckgebunden

Die CDU/CSU-Fraktion leitet die Rechte der Fraktion von den Rechten ihrer Abgeordneten ab. Demnach sei auch bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit alles zulässig, „was auch den einzelnen Abgeordneten in ihrer Mandatsausübung gestattet ist.“ Ihr Fazit: Die Öffentlichkeitsarbeit sei eine selbstständige Aufgabe der Fraktion. Sie dürfe sie zum Zwecke der (außerparlamentarischen) politischen Willensbildung in der gesellschaftlichen Sphäre einsetzen.

¹¹ Siehe hierzu den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen vom 12. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

¹² Siehe hierzu im Einzelnen Textziffer 2.1.

¹³ Siehe hierzu den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen vom 12. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

Nach unserer Auffassung kommt es für die Zulässigkeit der Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen jedoch nicht darauf an, ob und in welchem Umfang sich die Rechtsstellung einer Fraktion von der Rechtsstellung ihrer Abgeordneten ableiten lässt. Denn die Finanzierung von Fraktionen und Abgeordneten hat der Gesetzgeber jeweils separat und abschließend geregelt. Die Finanzierung der Fraktionen aus dem Bundeshaushalt ist gerechtfertigt, weil sie als ständige Gliederungen des Parlaments Teil der organisierten Staatlichkeit sind. Die staatlichen Mittel sind dementsprechend (nur) für die Tätigkeiten der Fraktionen bestimmt, die der Arbeit des Deutschen Bundestages dienen. Die Fraktion kann und darf sich deshalb auch nicht an dem orientieren, was den einzelnen Abgeordneten im Rahmen ihrer Mandatsausübung gestattet ist. Den Abgeordneten stellt der Gesetzgeber für ihre Mandats-tätigkeit eigene – ebenfalls zweckgebundene – Mittel zur Verfügung. Diese Mittel erhalten alle Abgeordneten in gleicher Höhe und zwar unabhängig davon, ob sie in einer Fraktion organisiert oder fraktionslos sind. Es wäre eine Umgehung dieser Regelung und somit unzulässig, wenn eine Fraktion mit ihren Mitteln, die ihr nach den Vorgaben des AbgG¹⁴ ausschließlich für ihre fraktionelle Aufgabenerfüllung zugedacht sind, die Mandatsaufgaben ihrer Abgeordneten (mit)finanzierte. Damit hätten nämlich ihre Mitglieder einen nicht gerechtfertigten und damit rechtswidrigen Vorteil gegenüber fraktionslosen Abgeordneten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner sogenannten „Wüppesahl-Entscheidung“ klar festgestellt.¹⁵

6.2.2 Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor

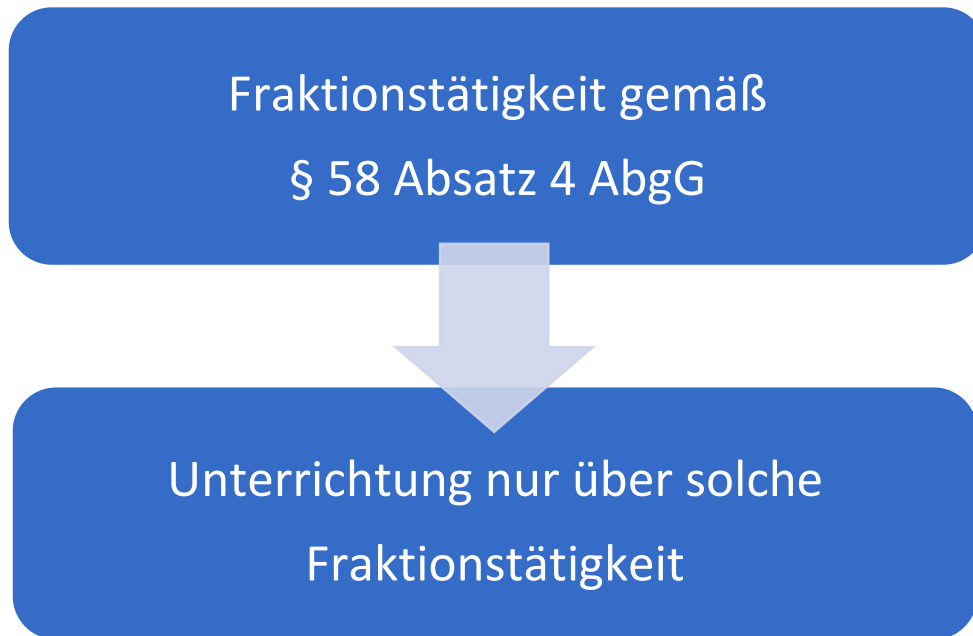
Stattdessen hat der Gesetzgeber im AbgG ausdrücklich und restriktiv geregelt, inwieweit die Fraktionen Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einsetzen dürfen: Fraktionen und ihre Mitglieder dürfen gemäß § 55 Absatz 3 AbgG die Öffentlichkeit ausschließlich **über ihre Tätigkeit** unterrichten. Damit ist – de lege lata – kein Raum für eine expansive, allumfassende und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit; d. h. es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet (strenge Akzessorietät):

¹⁴ § 58 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 AbgG.

¹⁵ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1983, Aktenzeichen 2 BvR 1765/82.

Strenge Akzessorietät

Es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Der Gesetzgeber engt dies noch weiter ein: Er definiert in § 58 Absatz 1 und 4 Satz 1 AbgG, dass die Fraktion die ihr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen ausschließlich für ihre im Grundgesetz, im AbgG und in der GO-BT definierten Aufgaben nutzen darf. Akzessorisch dazu darf sie die Öffentlichkeit auch nur darüber unterrichten.

Eine von der Fraktionstätigkeit losgelöste Öffentlichkeitsarbeit hat der Gesetzgeber, jedenfalls bislang, bewusst nicht gestattet. Die definierten Aufgaben der Fraktionen sind – bis auf die in § 55 Absatz 2 AbgG geregelte Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und Fraktionen – ausschließlich innerparlamentarisch. Die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt ist für die der parlamentarischen Koordination dienende Arbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden.¹⁶ Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁷ Diese enge Zweckbindung an die innerparlamentarischen Aufgaben der Fraktionen ist auch dem Verbot geschuldet, Fraktionsmittel für Parteiaufgaben einzusetzen (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Die Tätigkeiten der Fraktionen müssen sich so eindeutig von denen der Parteien abgrenzen lassen, dass keine Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von

¹⁶ Vgl. Morlok in Dreier, Grundgesetz Kommentar, Artikel 38, Randnummer 190.

¹⁷ Siehe zuletzt Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 2018, Aktenzeichen 2 BvQ 90/18, Randnummer 14: „Als im Organstreit verfolgbare eigene Rechte von Fraktionen kommen aber nur solche im innerparlamentarischen Raum in Betracht (vgl. BVerfGE 91, 246 <250 f.>; 100, 266 <270>; 124, 161 <187>).“

Fraktionsmitteln für Parteiarbeit besteht.

Insoweit trifft die Auffassung der CDU/CSU-Fraktion zu, dass nach dem parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes die Fraktionen die zentralen politischen Akteure **im Bundestag** und laut BVerfG „notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens“ sind. Ihre Funktion besteht nämlich in der Gewährleistung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit **des Parlaments**. Sie ist also – wie bereits ausgeführt – innerparlamentarisch.

So sind beispielsweise allgemeine Grußworte, Glückwünsche oder Gedenken – auch wenn sie gesellschaftlich üblich sein mögen – keine Tätigkeiten der Fraktion, für die sie Haushaltsmittel einsetzen darf. Sie sind daher kein zulässiger Unterrichtsgegenstand nach § 55 Absatz 3 AbgG.¹⁸

6.2.3 Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein

Naturgemäß ist bei der Bewertung der Zulässigkeit von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen immer auf die Adressatensicht abzustellen. Denn es geht ja gerade darum, die Adressaten über die Tätigkeit der Fraktion zu unterrichten. Wenn er aber schon gar nicht erkennt, dass es sich um eine Fraktionstätigkeit handelt, kann die Unterrichtung ihren Zweck nicht erreichen.

Auf die Sozialen Medien übertragen bedeutet dies: Die Fraktionstätigkeit muss so konkret dargestellt sein, dass sie unmittelbar und zweifelsfrei (ohne weiteres Wischen oder Klicken) in dem Beitrag erkennbar ist. Ist eine Tätigkeit der Fraktion nicht unmittelbar aus dem Beitrag selbst erkennbar, ist er unzulässig.¹⁹ Unabhängig davon, ob eine Tätigkeit der Fraktion erkennbar ist oder nicht, sind Beiträge unzulässig, die eindeutig partei- oder wahlwerbend sind.²⁰

Anders als die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Stellungnahme meint, reicht es nicht, wenn die Beiträge „einen großen Bezug zur parlamentarischen Arbeit“ haben. Diese Formulierung lässt schon nicht erkennen, wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen dann zu ziehen wäre. Sie würde den Gesetzeswortlaut des § 55 Absatz 3 AbgG aushöhlen, da nahezu jedes Thema irgendwann im parlamentarischen Raum behandelt wurde oder werden könnte. Die Tätigkeit als Tatbestandsmerkmal entfele praktisch.

¹⁸ So lässt die Darstellung in den Beiträgen laufende Nummern 23, 24, 39 und 40 der CSU-Landesgruppe (Zeitraum I) nicht erkennen, ob das Gedenken an den 11. September 2001 oder der Dank an die Bundeswehr für deren Leistungen im Afghanistaneseinsatz einen Bezug zu einer parlamentarischen Tätigkeit haben.

¹⁹ So in den Beiträgen laufende Nummer 104 (Zeitraum I) und laufende Nummern 6 und 9 (Zeitraum II) der CDU/CSU-Fraktion sowie in den Beiträgen laufende Nummern 2, 3, 4, 6, 8, 11, 12, 15, 16, 36 und 38 der CSU-Landesgruppe (Zeitraum I). Insbesondere ist bei Zitatkacheln des Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe nicht aus dem Beitrag heraus erkennbar, woher dieses Zitat stammt.

²⁰ So die Beiträge laufende Nummern 26 und 31 der CSU-Landesgruppe (Zeitraum I).

Der Fraktion obliegt es, die Erkennbarkeit der Fraktionstätigkeit sicherzustellen. Denn gerade bei den Sozialen Medien wäre es lebensfremd und entspräche nicht den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten, wenn man verlangen oder gar unterstellen würde, dass Nutzer bei jedem Beitrag ermitteln, worin die Tätigkeit der Fraktion liegt. Bedarf es zusätzlicher Recherchen wie weiterer Klicks und Lesen von verlinkten Inhalten, ist die Fraktionstätigkeit in dem Beitrag für den Adressaten nicht ersichtlich. Es handelt sich dann nicht um eine Unterrichtung über eine Tätigkeit der Fraktion i. S. d. § 55 Absatz 3 AbgG.

Soweit die Fraktion Twitter-Beiträge ihrer Mitglieder und anderer Nutzer retweetet, macht sie sich diese zu eigen. Für Retweets gelten daher dieselben Regeln wie für eigene Beiträge.²¹ Wenn die Fraktion Beiträge teilt oder retweetet, muss also auch in einem solchen Beitrag jeweils eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG Unterrichtsgegenstand sein und diese Tätigkeit auch aus dem Beitrag erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Verbreitung nicht zulässig.²²

Dieselben Maßstäbe gelten auch, wenn eine Fraktion über Tätigkeiten ihrer Mitglieder, wie Interviews oder Auftritte in politischen Talkshows, Statements oder über Presseinfos unterrichtet. Auch hier muss schon im Beitrag der Fraktion erkennbar sein, dass Unterrichtsgegenstand eine innerparlamentarische Tätigkeit der Fraktion oder eines Fraktionsmitglieds ist. Ansonsten ist ein Beitrag unzulässig.²³

6.2.4 Unterrichtung darf keine anderen Inhalte enthalten

Aus der vom Gesetz vorgegebenen strengen Akzessorietät folgt zwingend, dass die Fraktion mit aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ausschließlich über ihre Tätigkeit unterrichten darf. Sie darf eine für sich genommen zulässige Unterrichtung nicht mit weiteren Botschaften aufladen. Ist auch nur ein Teil einer Unterrichtsmaßnahme unzulässig, wird sie dadurch insgesamt unzulässig. Dies gilt auch bei Beiträgen in den Sozialen Medien.

In den Sozialen Medien ist es üblich, andere Profile in dem jeweiligen Medium zu verlinken. Hierbei werden in Beiträgen Namen markiert, sodass Nutzer mit einem einfachen Klick auf andere Profilseiten gelangen. Entsprechend verbreitet ist es, dass Fraktionen persönliche Profile von Fraktions- und Parteimitgliedern in ihren Beiträgen verlinken. Eine solche Verlinkung ist fakultativ, technisch zwingend erforderlich ist sie jedenfalls nicht. Somit handelt es sich bei einer solchen Verlinkung um einen getrennt zu betrachtenden weiteren

²¹ Das gilt entsprechend für andere Medien, z. B. das Teilen bei Facebook.

²² So z. B. in den Beiträgen laufende Nummern 12, 20 und 131 (Zeitraum I) und laufende Nummern 7 und 8 (Zeitraum II) der CDU/CSU-Fraktion sowie in den Beiträgen laufende Nummern 21 und 28 der CSU-Landesgruppe (Zeitraum I).

²³ In den Beiträgen laufende Nummern 5, 15, 18, 22, 70, 75, 136, 137 und 140 (Zeitraum I) sowie in den Beiträgen laufende Nummern 3, 4 und 5 (Zeitraum II) der CDU/CSU-Fraktion wurden vielmehr mediale Auftritte u. a. als sogenannte „Presseinfo“ in den Sozialen Medien weiter verwertet, ohne dass eine Tätigkeit der Fraktion nach § 58 Absatz 4 AbgG als Unterrichtsgegenstand erkennbar war.

Unterrichtungsgegenstand. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Verlinkung den Gepflogenheiten der Kommunikation in sozialen Netzwerken entspricht und die Reichweite der eigenen Beiträge erhöht. Sie unterrichtet nicht ausschließlich über eine Fraktionstätigkeit. Vorliegend hatte die CDU/CSU-Fraktion in einigen Fällen über ihre Tätigkeit unterrichtet. Sie hatte Beiträge jedoch zusätzlich mit Verlinkungen von persönlichen Profilseiten versehen.²⁴ Damit wird der gesamte Beitrag unzulässig. Eine Verlinkung wahlwerbender Botschaften ist erst recht unzulässig.²⁵

Auch die übrigen Argumente der Fraktion sind nicht geeignet, das AbgG entgegen seinem engen Wortlaut auszulegen:

- Die von der Fraktion angeführte „wichtige politische Integrations- und Programmfunktion“ kann die Fraktion im Rahmen ihrer aus Grundgesetz, dem AbgG und der GO-BT definierten Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen. So kann sie „die Vielfalt politischer Anschauungen **für die parlamentarische Arbeit** bündeln, politische Themen setzen“ und politische Mehrheiten **im Parlament** organisieren. Über diese innerparlamentarischen Tätigkeiten können die Fraktionen die Öffentlichkeit dann auch in allen Medien unterrichten.
- Somit kann die Fraktion auch ihre Rolle als Bindeglied zwischen Bundestag und Partei wahrnehmen, die Sacharbeit „ihrer“ Partei durch **parlamentarische** Initiativen, Plenumsreden usw. sichtbar machen, **im Parlament** eine Mehrheit finden und sie dann auch umsetzen. Über entsprechende innerparlamentarische Tätigkeiten darf sie nach der gesetzlichen Regelung auch die Öffentlichkeit unterrichten.
- Dies gilt auch und insbesondere für Plenumsdebatten. Diese sind öffentlich. Es ist zulässig und gängige Praxis, dass Fraktionen Reden ihrer Mitglieder oder vollständige Plenumsdebatten in Sozialen Medien verbreiten. Auf den Inhalt der einzelnen Beiträge kommt es ausdrücklich nicht an. Soweit die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Stellungnahme noch zwischen einer „Verhandlungsöffentlichkeit“ des Deutschen Bundestages und einer Herstellung „politischer Öffentlichkeit“ als Aufgabe der der Fraktionen differenziert, finden diese Begrifflichkeiten im Gesetz keinen Anhaltspunkt. Überdies wäre es dogmatisch fragwürdig, der Fraktion als Teil des Deutschen Bundestages andere oder sogar umfangreichere Rechte zuzubilligen als dem Deutschen Bundestag als Ganzem.
- Politische Mehrheiten in der Bevölkerung – also in der gesellschaftlichen Sphäre – zu organisieren und dadurch politische Gestaltungsmacht auszuüben, ist dagegen ureigenste Aufgabe der Parteien. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Frage, ob eine diesbezügliche Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen vor dem Hintergrund der Chancengleichheit der Parteien verfassungsrechtlich möglich wäre, hat sie der Gesetzgeber mit § 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG ausdrücklich ausgeschlossen.

²⁴ So in den Beiträgen laufende Nummern 37, 48, 74, 107 und 108 der CDU/CSU-Fraktion (Zeitraum I) sowie im Beitrag laufende Nummer 20 der CSU-Landesgruppe (ebenfalls im Zeitraum I).

²⁵ So im Beitrag laufende Nummer 144 der CDU/CSU-Fraktion (Zeitraum I). Die Auffassung des Bundesrechnungshofes dazu ist bei Abbildung 13 in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung ausführlich dargestellt.

7 Fazit

Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Sie gelten sowohl für die „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit, die nicht Gegenstand dieser Prüfung war, als auch für die Sozialen Medien uneingeschränkt.²⁶

Dementsprechend können die Fraktionen selbstverständlich die Sozialen Medien nutzen und ebenso klassische Pressearbeit betreiben. Das Gesetz beschränkt die Unterrichtung nicht auf bestimmte Medien, sodass die von der CDU/CSU-Fraktion geforderte „Entwicklungsgarantie“ insoweit hinsichtlich der Art der Medien schon gesetzlich geregelt ist. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des erlaubten Umfangs der Nutzung der Medien. Die klare inhaltliche Begrenzung auf Unterrichtung nur über Fraktionstätigkeit lässt sich nicht mit dem Verweis auf eine Weiterentwicklung der Medienwelt ausblenden.

Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass die Fraktionen ihre Arbeit in den Sozialen Medien einstellen müssten. Dies verdeutlichen zulässige Beispiele der CDU/CSU-Fraktion aus dieser Prüfung, in denen die Fraktion über ihre Tätigkeit unterrichtet hat. Dabei war selbst die durch Soziale Medien vorgegebene Begrenzung der Zeichenzahl kein Hinderungsgrund, jeweils die parlamentarische Tätigkeit hinreichend darzustellen.²⁷

Wir treten der Sicht der CDU/CSU-Fraktion ausdrücklich nicht entgegen, dass die Rechtslage „restriktiv“ oder „nicht zeitgemäß“ sein könnte. Die Fraktion leitet hieraus ab, dass die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeitsarbeit entpolitisiert werden oder die Fraktion bestimmte Zielgruppen nicht mehr erreichen und ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen könnte. Dies zu bewerten ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrechnungshofes. Vielmehr obliegt es der CDU/CSU-Fraktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken.

Insoweit ist es folgerichtig, dass die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Stellungnahme ausdrücklich eine entsprechende Modifizierung des Gesetzes anstrebt und entsprechende Bemühungen angekündigt hat.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass – bis zu einer etwaigen Rechtsänderung – die gegenwärtige Rechtslage zu beachten und die Fraktionen durch diese gebunden sind. Insoweit ist es bedenklich, dass eine erhebliche Zahl von Beiträgen der Fraktion in den Sozialen Medien im Hinblick auf ihre Fraktionsfinanzierung über § 55 Absatz 3 AbgG nicht gesetzeskonform

²⁶ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2020, Aktenzeichen 2 BvE 1/19, Randnummer 65.

²⁷ So die Beiträge laufende Nummern 29, 36, 118 und 120 im Netzwerk Twitter (CDU/CSU-Fraktion im Zeitraum I) oder laufende Nummern 40 und 87 (ebenfalls CDU/CSU-Fraktion im Zeitraum I) sowie laufende Nummer 19 (CSU-Landesgruppe im Zeitraum I) in den Netzwerken Facebook und Instagram.

ist. Es bleibt Aufgabe dieser und aller Fraktionen, künftig eine rechtskonforme Nutzung der Sozialen Medien sicherzustellen und somit ihrer Vorbildfunktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag gerecht zu werden.

Dr. Mähring

Dr. Keller

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Zeitraum I - Zufallsstichprobe

CDU/CSU-Fraktion					Bewertung	Erläuterung
lfd. Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link		
5	08/17/2021 14:50:19	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1427613764468215818	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
12	08/19/2021 14:06:06	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1428327411687600132	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
15	08/19/2021 15:33:21	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1428349368189423617	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
18	08/19/2021 21:31:52	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1428439589937684487	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
20	08/19/2021 22:50:24	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1428459354605379585	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
22	08/20/2021 13:05:57	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1428674662431657984	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
29	08/21/2021 19:33:58	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1429134696995250177	zulässig	
36	08/24/2021 14:14:31	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1430141468803584000	zulässig	
37	08/25/2021 10:27:27	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1430446714754846720	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
40	08/25/2021 12:00:16	CDUCSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158361152068603&id=190784743602	zulässig	
48	08/25/2021 17:39:07	CDUCSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158361473238603&id=190784743602	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
70	09/01/2021 12:03:15	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1433007535947137029	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
74	09/03/2021 14:06:05	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1433763223908593664	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
75	09/03/2021 16:09:26	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1433794268221554702	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
87	09/07/2021 08:00:32	CDUCSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158380095513603&id=190784743602	zulässig	
104	09/08/2021 08:30:31	CDUCSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTIPd05qdvI/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
107	09/08/2021 17:30:12	CDUCSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158382847398603&id=190784743602	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
108	09/08/2021 17:47:14	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1435630819297665028	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
118	09/09/2021 18:26:14	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1436003022136545290	zulässig	
120	09/09/2021 18:26:35	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1436003107301994499	zulässig	
131	09/11/2021 14:11:55	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1436663795682791430	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
136	09/15/2021 16:45:05	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1438151892006285312	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
137	09/15/2021 18:12:07	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1438173793680347143	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
140	09/17/2021 15:12:07	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1438853273453203458	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
144	09/19/2021 12:03:09	CDUCSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1439530492223709189	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
Der Bundesrechnungshof hat für jede Fraktion computergestützt eine Zufallsstichprobe (n=30) gezogen. Bei der Zufallsauswahl mit Zurücklegen sind die lfd. Nr. 5, 40, 74, 136 und 137 doppelt gezogen worden. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrechnungshof eine Punktschätzung vorgenommen, ein zweiseitiges 95 %-Konfidenzintervall ermittelt und einen Hypothesentest durchgeführt (Nullhypothese: „Nicht mehr als 50 % der Beiträge der jeweiligen Fraktion sind unzulässig.“).						
CSU-Landesgruppe						
lfd. Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link	Bewertung	Erläuterung
2	08/19/2021 11:27:53	CSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CSwD3VwKCj8/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
3	08/19/2021 11:27:59	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4009111849214630&id=1802871979838639	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
4	08/19/2021 11:29:51	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1428288090972512263	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
6	08/20/2021 10:52:39	CSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CSykoLQoB1C/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
8	08/20/2021 10:54:15	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1428641518093488140	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
11	08/20/2021 15:49:43	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1428715876304494597	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
12	08/24/2021 15:25:27	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4024315354360946&id=1802871979838639	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
15	08/26/2021 12:39:19	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4029959833796498&id=1802871979838639	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
16	08/26/2021 12:40:11	CSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTCnTAoqRd5/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
19	08/26/2021 17:29:35	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4030651533727328&id=1802871979838639	zulässig	
20	08/26/2021 17:35:28	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1430916816835158024	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
21	08/26/2021 23:14:53	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1431002230220537861	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
22	08/27/2021 13:47:16	CSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTE6LMtqiK2/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
23	08/27/2021 13:47:25	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4033055850153563&id=1802871979838639	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
24	08/27/2021 13:52:37	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1431223119503667209	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
26	08/30/2021 17:55:33	CSU	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTfNE-W6g7bD/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
28	08/31/2021 21:32:44	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1432788464878170116	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
31	09/01/2021 16:36:44	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4048580641934417&id=1802871979838639	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
36	09/07/2021 12:34:38	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1435189762483175430	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
38	09/07/2021 12:38:32	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1435190741756678145	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
39	09/11/2021 10:09:40	CSU	Twitter	https://twitter.com/747696132495650816/status/1436602833185484808	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
40	09/11/2021 10:11:08	CSU	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=4078466142279200&id=1802871979838639	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
Der Bundesrechnungshof hat für jede Fraktion computergestützt eine Zufallsstichprobe (n=30) gezogen. Bei der Zufallsauswahl mit Zurücklegen sind die lfd. Nr. 2, 8, 15, 22, 31 und 40 doppelt, die lfd. Nr. 26 dreifach gezogen worden. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrechnungshof eine Punktschätzung vorgenommen, ein zweiseitiges 95 %-Konfidenzintervall ermittelt und einen Hypothesentest durchgeführt (Nullhypothese: „Nicht mehr als 50 % der Beiträge der jeweiligen Fraktion sind unzulässig.“).						

Zeitraum II - alle Beiträge

Lfd. Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link	Bewertung	Erläuterung
1	09/20/2021	CDU/CSU	Facebook	story facebook	zulässig	
2	09/20/2021	CDU/CSU	Instagram	story instagram	zulässig	
3	09/21/2021 15:51:39	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440312773901123588	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
4	09/22/2021 10:54:04	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440600272305209349	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
5	09/22/2021 11:00:20	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440601847044055043	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
6	09/22/2021 13:00:16	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440632032745320457	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
7	09/22/2021 17:39:37	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440702330966462470	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
8	09/22/2021 18:29:00	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440714760538845187	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
9	09/23/2021 11:57:07	CDU/CSU	Twitter	https://twitter.com/46085533/status/1440978525750767616	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit